

der die Klägerin mit schweren Mißhandlungen rechnen mußte. Insoweit hat die Klägerin für den Senat glaubhaft erklärt, daß sie Anfang 1986 wieder zum Schädiger zurückging, obwohl er sie zuvor bedroht und geschlagen hatte, weil sie noch einmal versuchen wollte, die Beziehung mit dem Schädiger neu zu beginnen. Sie glaubte auch im Frühjahr 1986 noch, den Schädiger ändern zu können, da auch er ihr vermittelt hatte, daß er mit ihr zusammen die Konflikte in der Beziehung lösen wollte.

Insgesamt konnte sich der Senat nicht davon überzeugen, daß die Klägerin sich auffallend vernunftswidrig in eine selbstgeschaffene Gefahr begeben hat, oder es in grob fahrlässiger Weise unterlassen hat, eine höchstwahrscheinlich zu erwartende Gefahr von sich abzuwenden. Dies gilt auch für die Tatsache, daß die Klägerin vor der Tat noch über Nacht bei dem Schädiger geblieben war. Nach ihrer Schilderung anlässlich der Befragung durch den Senat ist es hierzu nur deshalb gekommen, weil der Schädiger „sehr wütend“ gewesen sei und die Klägerin deshalb davon ausging, „daß er sich erst einmal beruhigen müsse“. Ein auffallend vernunftswidriger Entschluß kann darin nicht gesehen werden. Es besteht auch kein Anhalt dafür, daß insoweit eine Gefährdung für die Klägerin vermeidbar gewesen wäre. Bei der Gesamtheit der von der Klägerin dargelegten Umstände sind somit keine „sonstigen Gründe“ zu erkennen, die Opferentschädigung als „unbillig“ erscheinen ließen.

Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn der Klägerin selbst ein vorwerfbares rechtsfeindliches Verhalten als Ursache oder zumindest Mitursache für den hier zu beurteilenden tätlichen Angriff vorgehalten werden könnte. Hierfür ergeben sich vorliegend jedoch keinerlei Anhaltspunkte (vgl. im Gegensatz hierzu BSG, Urteil vom 3. Oktober 1984 – 9a RVg 6/83 –, SozR 3800 § 2 OEG Nr. 5). Von daher gesehen verbietet es sich, dem Ausharren in einer längeren, konfliktreichen Partnerbeziehung die Bedeutung eines absoluten Versagensgrundes i.S.d. § 2 Abs. 1 OEG beizumessen.

2. L-5/Vg – 1312/90

Nach den Feststellungen des Senats ist nicht davon auszugehen, daß sich aus den längeren konfliktreichen Partnerbeziehungen der Klägerin und ihrem Ausharren in einer derartigen Lebensgemeinschaft eine „Selbstgefährdung“ oder eine „besonders anhaltende Gefahrenlage“ realisiert hat. Dies folgt zum einen daraus, daß die Klägerin vom Schädiger in der Vergangenheit zwar geschlagen, nach den Feststellungen des Senats jedoch nicht derart schwer mißhandelt wurde, daß ein Ausharren in der Lebensgemeinschaft mit dem Vater des gemeinsamen Kindes derartig vernunftswidrig gewesen wäre, daß dies zu einer Versagung der Entschädigung wegen Unbillig-

keit führen muß. Zum anderen hat die Klägerin für den Senat nachvollziehbar dargelegt, daß die Beziehung zum Schädiger nicht einseitig durch Gewalttätigkeit und Schläge geprägt war, sondern gleichermaßen von Zeiten, in denen das Zusammenleben der Klägerin mit dem Schädiger verhältnismäßig reibungslos funktionierte. Zusammenfassend muß deshalb davon ausgegangen werden, daß Versagensgründe gemäß § 2 Abs. 1 OEG im Falle der Klägerin nicht vorliegen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Schoen, Darmstadt

Urteil

LG Frankfurt, §§ 826, 847 BGB

Anspruch einer argentinischen Prostituierten auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns und Schmerzensgeld gegen den Zuhälter

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Teilbetrag von 30.000,- DM Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns sowie weitere 50.000,- DM Schmerzensgeld zu zahlen.

Urteil des LG Frankfurt vom 15.12.1992 – 2/13 O 299/92 –, rk –

Aus dem Sachverhalt:

Die inzwischen 19 Jahre alte Klägerin lernte im Alter von 17 Jahren den Beklagten in Buenos Aires, wo sie in einfachsten Verhältnissen lebte, kennen. Der Beklagte beschenkte die Klägerin sogleich mit Kleidungsstücken, versorgte sie, ließ sie bei seiner Mutter wohnen und veranlaßte sie, gegen Versprechen eines Lohnes von 5.000 US-Dollar für 3 Monate als Prostituierte zu arbeiten. Bereits in Buenos Aires stand die Klägerin unter dem Einfluß des Beklagten. Sie durfte nicht ohne ihn ausgehen und mußte regelmäßig mit ihm geschlechtlich verkehren. Die Klägerin begann in dieser Zeit, den Beklagten als eine Art Vaterfigur zu sehen. Deshalb nannte sie ihn „Papi“. Ende April / Anfang Mai 1990 reiste der Beklagte mit der Klägerin nach Holland. Dort ließ er sie sich in ein Schaufenster setzen. Die Klägerin schaffte es, 20 Kunden täglich zu bedienen. Da die Klägerin nach niederländischem Recht minderjährig war, wurde sie zunächst nach Argentinien abgeschoben. Mit Hilfe eines auf den Namen S. lautenden Passes ließ der Beklagte die Klägerin im August 1990 nach Frankfurt kommen, wo sie zunächst in einem Bordell arbeiten mußte. Dort gab er der Klägerin auf, von montags bis donnerstags jeweils 30 und von freitags bis samstags jeweils 40 Freier zu bedienen, was die Klägerin in der Regel auch bewältigte. Ihre Arbeitszeit belief sich bei einer zweistündigen Pause täglich von 9.00 Uhr morgens bis 3.00 Uhr nachts, an Wochenenden gar bis 4.00 Uhr nachts. Die Freier

mußten 40,- DM an die Klägerin bezahlen. Der Beklagte kam täglich, um das eingenommene Geld abzuholen. Er untersagte der Klägerin die Benutzung von Kondomen bei ihrer Arbeit. Auch diverse Bordellwechsel, u.a. ab September 1990 nach Holland und Galizien, änderten nichts an den geschilderten Arbeitsbedingungen. Im Dezember 1990 kehrte die Klägerin mit dem Beklagten nach Frankfurt zurück, wo sie in der Folgezeit in verschiedenen Bordellen tätig war.

Im Frühjahr 1991 begab sich die Klägerin wegen starker Unterleibsschmerzen in ärztliche Behandlung. Sie mußte zwei ambulante operative Eingriffe über sich ergehen lassen. Der Beklagte ließ sie trotz ihrer Beschwerden und unter Einfluß von Medikamenten in halb benommenem Zustand ihre Arbeit fortsetzen, was der Klägerin nur unter Schmerzen möglich war. Am 2. Mai 1991 ließ sie schließlich in einem Frankfurter Krankenhaus unter Vollnarkose eine Erweiterung ihrer Vagina vornehmen. Trotz ihres geschwächten Zustandes ließ sie der Beklagte wiederum zwei Tage nach dem Eingriff ihre Arbeit – zunächst jedoch nur mit Oralverkehr – wieder aufnehmen. Die Arbeitsfähigkeit der Klägerin wurde durch rund 15 verschiedene Medikamente hergestellt. Nach Ablauf von 4 Wochen mußte die Klägerin schließlich wieder den Geschlechtsverkehr mit ihren Kunden vollziehen. Dies war ihr wiederum nur mit starken Schmerzen möglich, teilweise traten gar an der Operations-Schnittstelle Blutungen auf.

Die Klägerin wurde während der gesamten Zeit, in der sie als Prostituierte arbeitete, ständig von dem Beklagten kontrolliert. Da dieser weder über eine eigene Wohnung verfügte noch ein Hotelzimmer in Anspruch nahm, übernachtete er in dem Zimmer der Klägerin im Bordell. Die Klägerin durfte allein ihr Zimmer nicht verlassen. Auch zu den ärztlichen Untersuchungen begleitete sie der Beklagte. Er brachte ihr Kleidung und Kosmetik, soweit dies für ihre Arbeit erforderlich war. In den letzten Monaten bekam sie nur noch einmal am Tag von ihm das Essen gebracht. Die Klägerin war nicht imstande, sich etwas zu kaufen, da sie niemals Geld zur freien Verfügung hatte. Ihre Ausweispapiere hatte ihr der Beklagte ebenfalls abgenommen.

Der Beklagte schlief nicht nur fast jede Nacht bei der Klägerin, sondern verlangte auch jeweils, daß sie geschlechtlich mit ihm verkehrte. Von seinem Vorhaben nahm er auch dann nicht Abstand, wenn ihm die Klägerin sagte, sie wolle nicht, sie sei müde oder leide unter Schmerzen.

Im Herbst 1991 kam es zum Streit zwischen den Parteien, die Klägerin wollte ihre Arbeit für den Beklagten einstellen. Um sie wieder unter Kontrolle zu bekommen, gab der Beklagte ihr eine Woche lang nichts zu essen. Mit Hilfe der Polizei gelang es der

Klägerin jedoch am 15.11.1991, dem Beklagten zu entkommen. Nunmehr begehrt die Klägerin vom Beklagten die durch ihre Arbeit erwirtschafteten Geldbeträge für den Zeitraum von Mai 1990 bis November 1991. Bei insgesamt 240 Freiern pro Woche und 40,- DM je Kunde errechnet die Klägerin die ihr zustehenden Einnahmen unter Zugrundelegung eines Zeitraumes von 40 Wochen auf 384.000,- DM. Hinzu kommen für die Tage, die sie nicht in vollem Umfang gearbeitet hat, weitere 33.600,- DM, mithin insgesamt mehr als 400.000,- DM. Den reinen Gewinn des Beklagten schätzt sie auf 300.000,- DM. Von dieser Summe macht sie lediglich einen Teilbetrag in Höhe von 30.000,- DM geltend. Des weiteren begehrt sie im Hinblick auf die absolute wirtschaftliche, physische und psychische Abhängigkeit und die ihr zu Teil gewordene Behandlung ein Schmerzensgeld, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts stellt.

Aus den Gründen:

Der Klage war in vollem Umfang stattzugeben, da das im Hinblick auf die Säumigkeit des Beklagten als zugestanden anzunehmende tatsächliche Vorbringen der Klägerin den Klageantrag rechtfertigt (§ 331 Abs. 1, Abs. 2 ZPO). Der Klägerin steht zunächst gegen den Beklagten wegen Vorenthaltens der von ihr erwirtschafteten Gelder ein Anspruch auf Schadensersatz wegen sittenwidriger Schadenszufügung (§ 826 BGB) zu. Obwohl die Klägerin in dem Zeitraum zwischen Mai 1990 und November 1991 erhebliche Geldbeträge vereinnahmen konnte, beansprucht der Beklagte diese für sich, indem er sie täglich bei der Klägerin abkassierte. Durch das Verhalten des Beklagten entstand der Klägerin ein Schaden. Der der Klägerin entgangene Verdienst liegt unter Berücksichtigung ihrer Angaben betreffend der Zahl der Freier täglich und der von diesen zu zahlenden Beträgen bei weitem über dem nunmehr eingeklagten Betrag von lediglich 30.000,- DM. Mithin ist der Schadensanspruch in der begehrten Höhe begründet.

Des weiteren ist auch der Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gemäß § 847 Abs. 1, Abs. 2 BGB begründet. Zum einen ist in der Ausbeutung und dauernden Erniedrigung der Klägerin durch den Beklagten eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu sehen. Zum anderen liegt auch eine Verletzung von Körper und Gesundheit vor. Ob diese bereits schon in dem durch die vom Beklagten geschaffene Abhängigkeit ausgeübten Zwang zur Prostitution als solchen liegt, mag dahinstehen. Jedenfalls aber wurde die Klägerin durch die außergewöhnlichen Begleitumstände, d.h. die hohe Zahl an Freiern täglich, insbesondere aber auch den Zwang, trotz massiver

körperlicher Beschwerden wie Schmerzen und Blutungen im vaginalen Bereich arbeiten zu müssen, an Körper und Gesundheit erheblich verletzt. Soweit der Beklagte darüber hinaus die Klägerin fast täglich zu oftmals ungewolltem und für die Klägerin nur unter Schmerzen zu vollziehendem Geschlechtsverkehr mit ihm zwang, kommt darüberhinaus noch ein Schmerzensgeldanspruch aus § 847 Abs. 2 BGB sowie wegen Bestimmung zur Gestattung der außer-ehelichen Beibwohnung unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses in Betracht.

Die Höhe des Schmerzensgeldes war gemäß § 287 ZPO nach freiem Ermessen zu bestimmen. Dabei war insbesondere neben dem jugendlichen Alter und der hierdurch bedingten Unerfahrenheit und Unterlegenheit der Klägerin, die auch in der Anrede „Papi“ zum Ausdruck kam, auf die Schwere der Taten, die brutalen Begleitumstände und die erniedrigende Behandlung abzustellen. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß es der Klägerin trotz der hohen Gefahr einer Ansteckung mit dem HIV-Virus verwehrt war, bei ihrer Tätigkeit ein Kondom zu benutzen. Bei der Bemessung der Schmerzensgeldhöhe kommt erschwerend hinzu, daß der Beklagte die Klägerin über rund eineinhalb Jahre, mithin einen gerade gemessen am Alter der Klägerin sehr langen Zeitraum, in dem Abhängigkeitsverhältnis hielt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände erschien ein Schmerzensgeld in Höhe von 50.000,- DM für angemessen.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt

Barbara Becker-Rojczyk **Ein Fall von Frauenhandel und dirigistischer Zuhälterei Erfolge und Mißerfolge**

Im Alter von 17 Jahren lernte Gabriela V. einen rund 50 Jahre alten Mann kennen, der sie mit wunderbaren Versprechungen dazu brachte, für ihn als Prostituierte im Ausland zu arbeiten. Zunächst war von 3 Monaten die Rede, für die sie 5.000 US\$ erhalten sollte. Er „kaufte“ sie ihrer Mutter für 3.500 US\$ ab, lernte sie an und besorgte ihr falsche Papiere. Von April 1990 an arbeitete sie dann in Holland, Spanien und hauptsächlich in Frankfurt am Main für ihn. In dieser Zeit hat sie unzählige Freier abfertigen müssen. Sie lebte jeweils in einem Bordellzimmerchen, das sie nicht verlassen durfte. Er kam mehrmals täglich und nahm ihr sämtliches Geld ab. Ihre vorgeschriebenen „Solleistungen“ waren von montags bis donnerstags jeweils 30 Freier pro Tag, von freitags bis sonntags jeweils 40 Freier zum Preis von je DM 40,-. Gabriela V. mußte ohne Kondom arbeiten.

Nach meiner Berechnung hat ihr Zuhälter mindestens DM 400.000,- mit ihr erwirtschaftet.

Nach etwa einem Jahr litt sie unter starken Unterleibsschmerzen. Ihr Zuhälter fand tatsächlich einen Frauenarzt in Frankfurt, der ihre Vagina operativ vergrößerte, unter dem Vorwand, diese sei unnatürlich klein geraten. Tatsächlich lag wahrscheinlich ein Vaginismus vor.

Nach etwa 1 1/2 Jahren war Gabriela V. so deprimiert, daß sie es endlich wagte, sich gegen ihre Ausbeutung zu wehren. Sie schrie in ihrem Zimmer, als ihr Zuhälter außer Haus war. Ihre Zimmernachbarin informierte agisra und diese die Kriminalpolizei. Als die Polizei Gabriela V. aus dem Zimmer befreit hatte, kam der Zuhälter zurück, mit dem Zimmerschlüssel in der Tasche. Gabriela V. wurde von den Mitarbeiterinnen der agisra mitgenommen und in der Folgezeit betreut. Das Sozialamt zahlte Hilfe zum Lebensunterhalt. Rechtsanwältin Antje Becker beantragte bei der Ausländerbehörde für Gabriela V. und ihre Zimmernachbarin eine ausländerrechtliche Duldung für die Dauer des Strafverfahrens. Diese wurde bewilligt. Die Zimmernachbarin entschloß sich jedoch, nach ihrer ersten Vernehmung in ihre Heimat zurückzufahren.

Die anderen Schritte nun kurz chronologisch mit Daten:

15.11.1991: Verhaftung des Zuhälters, Beschlagnahme von DM 42.000,- aus dessen Auto.

29.1.1992: Anklage zum Schöffengericht (!) wegen Menschenhandels und Zuhälterei, nicht aber wegen sexuellen Mißbrauchs Schutzbefohlener, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, gefährlicher Körperverletzung, Mißhandlung Schutzbefohlener usw.

Februar 1992: Terminierung auf den 24.3.1992, Verlegung wegen anderer Termine der Nebenklagevertreterin wird abgelehnt, ich übernehme die Vertretung 3 Tage vor dem Termin.

24.3.1992: In der Hauptverhandlung sitzen wir mit auf der Anklagebank, da nur eine Dolmetscherin genehmigt wurde. In der Verhandlung beantrage ich Abgabe ans Landgericht unter Hinweis auf die fehlenden Anklagepunkte und den nicht ausreichenden Strafraum des Amtsgerichts. Dieser Antrag wird zurückgewiesen. Die Staatsanwältin sieht sich nach einigem Hin und Her nicht mehr dazu in der Lage, weiter zu verhandeln und kündigt Nachtragsanklage an. Das Verfahren platzt.

2.4.1992: Befangenheitsantrag gegen den vorsitzenden Richter: Nach der Verhandlung hat sich herausgestellt, daß es eine Absprache zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung gab (1,5 Jahre Freiheitsentzug mit Bewährung plus Geldstrafe plus Abschiebung). In diese Absprache war die Nebenklage nicht mit einbezogen worden.